

Steuerfreies Jobticket als Anreiz für Mitarbeiter

Arbeitgeber zahlt Jobticket, steuerpflichtiger Sachbezug wird vermieden

Wie bereits mehrfach in den Medien berichtet wurde, können Arbeitgeber seit 1. Jänner 2013 ihren Arbeitnehmern ein sogenanntes „steuerfreies Jobticket“ als zusätzlichen Anreiz zur Verfügung stellen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitgeber die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Arbeitsplatz für Mitarbeiter übernehmen. Dieser Vorteil ist von den Arbeitnehmern nicht als Sachbezug zu versteuern. Die Voraussetzungen hierfür wurden nun in einer Information des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 5. Juni 2013 näher erläutert.



Mag. Peter Katschnig ist Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Landesstelle Kärnten.

Rechnung muss auf Arbeitgeber lauten

Zunächst muss der Arbeitgeber die Kosten für den Werkverkehr mit Massenbeförderungsmitteln direkt übernehmen. Das heißt, der Dienstgeber zahlt direkt die Strecken- oder Netzkarte. Auch die Rechnung muss auf den Arbeitgeber ausgestellt werden, wobei neben den üblichen Rechnungsmerkmalen auch der Name des jeweiligen Mitarbeiters auf der Rechnung angeführt sein muss. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lediglich die durch den Mitarbeiter getragenen Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so liegt auch weiterhin ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Laut BMF kann ein steuerfreier Bezug nur angenommen werden, wenn primär eine Streckenkarte zur Verfügung gestellt wird. Wird durch die Verkehrsbetriebe keine Streckenkarte für den jeweiligen

Arbeitsweg angeboten, darf eine Netzkarte zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Netzkarte maximal den Kosten einer Streckenkarte entspricht. Da etwa die Wiener Linien keine Streckenkarten anbieten, ist die Jahresnetzkarte als Jobticket anerkannt.

Ab 1. Jänner 2013 kann ein Jobticket auch dann gewährt werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale gegeben ist. Ebenso entfällt die Voraussetzung, dass Strecken- oder Netzkarten nicht übertragbar sein dürfen. Wird die Bezahlung der öffentlichen Verkehrsmittel anstelle eines bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns geleistet und somit ein

bisheriges Gehalt lediglich in ein steuerfreies Jobticket umgewandelt, liegt weiterhin ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Wurde bisher vom Arbeitgeber ein Fahrtkostenzuschuss für die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte geleistet und wird dieser Bezug nun durch ein Jobticket ersetzt, kann allerdings ein steuerpflichtiger Sachbezug vermieden werden.

Bei Jobticket prinzipiell kein Pendlerpauschale

Liegen die Voraussetzungen für ein Jobticket vor, ist außerdem zu beachten, dass einem Arbeitnehmer, der ein Jobticket erhält, prinzipiell kein Pendlerpauschale zusteht. Hat der Arbeitnehmer jedoch trotz Jobtickets eine weite Strecke zwischen seiner Wohnung und der Einstiegsstelle zum öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegen, kann er für diese (separate) Strecke grundsätzlich das Pendlerpauschale steuerlich geltend machen.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist zu beachten, dass eine unentgeltliche Zurverfügungstellung eines Jobtickets einen Eigenverbrauch beim Unternehmer darstellt und dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von zehn Prozent zu unterwerfen ist.

Steuertipp: Überprüfen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob die Voraussetzungen für die steuerfreie Behandlung von Jobtickets für ihre Dienstnehmer vorliegen.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten

MAG. PETER KATSCHNIG,
PRÄSIDENT DER KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER –
LANDESSTELLE KÄRNTEN